

Öffentliche Urkunde

über die

Feststellung der Verwaltung über die schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) betreffend die teilweise Statutenänderung

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine Sitzung der Verwaltung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Mitglieder der Verwaltung sind anwesend:

,
;
;

- damit ist die Verwaltung für die vorgesehenen Traktanden ordnungsgemäss konstituiert.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende stellt weiter fest:

- die Genossenschaft zählt mehr als 300 Mitglieder;
- die Verwaltung hat am gestützt auf Art. 880 i.V.m Art. 833 Ziffer 6 OR und Art. der Statuten die schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) beschlossen;
- mit Datum vom wurden an alle Mitglieder die Abstimmungsunterlagen versandt, mit Angabe der Traktanden und dem Hinweis, dass die Stimmzettel im Original bei der Verwaltung bis zum eingetroffen sein müssen;
- von den versandten Stimmzettel sind innert Frist (Datum) (Anzahl) Stimmzettel wie folgt eingetroffen:

Ungültige Stimmzettel:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Das Quorum gemäss Art. 888 Abs. 2 OR für das Traktandum beträgt mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen: . [al-
lenfalls zu ergänzen mit statutarisch grösser festgesetztem Quorum]

Der Antrag der Verwaltung zur Änderung der Statuten wie folgt:

"Die bisherigen Statuten der Gesellschaft sind einer generellen Revision zu unterziehen. Der Statutenentwurf liegt vor.

Auf artikelweise Beratung wird verzichtet. Der Entwurf wird unverändert als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festgelegt und die bisherigen Statuten werden ausser Kraft gesetzt.

Die genehmigten neuen Statuten sind Bestandteil dieser Urkunde."

wurde unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. statutarischen Quoren angenommen.

III.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....